
631/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR INNERES

Anfragebeantwortung

Die Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde haben am 10. Juli 2003 unter der Nr. 685/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Amtshandlungen zur Bekämpfung des Drogenhandels, bei welchen es zu pauschalen Kontrollen der Bevölkerungsgruppe der Afrikanerinnen gekommen sein soll gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 2001 wurden in der Steiermark 118 Personen wegen Drogenhandels festgenommen. Dieser Personenkreis umfasste 77 österreichische Staatsangehörige, 25 Staatsangehörige aus Westafrika, fünf Staatsangehörige aus Bosnien, zwei Staatsangehörige aus Ungarn, einen Staatsangehörigen aus Belgien, einen Staatsangehörigen aus der Schweiz, einen Staatsangehörigen aus den Niederlanden, einen Staatsangehörigen aus der Slowakei, einen Staatsangehörigen aus Kroatien, einen Staatsangehörigen aus Mazedonien, einen Staatsangehörigen aus Serbien, einen rumänischen Staatsangehörigen und einen polnischen Staatsangehörigen.

Im Jahr 2002 wurden in der Steiermark 169 Personen wegen Drogenhandels festgenommen. Dieser Personenkreis umfasste 82 österreichische Staatsangehörige, 65

Personen aus Westafrika, sechs Staatsangehörige aus Albanien, drei Staatsangehörige aus der Türkei, vier Staatsangehörige aus Bosnien, zwei Staatsangehörige aus Deutschland, zwei Staatsangehörige aus der Schweiz, einen Staatsangehörigen aus den Niederlanden, einen Staatsangehörigen aus Slowenien, einen Staatsangehörigen aus England (GB), einen Staatsangehörigen aus Tunesien und einen Staatsangehörigen aus Serbien.

Zu Frage 2:

Eine genaue Aussage kann nicht getroffen werden. Betroffene werden aber als undokumentiert geführt.

Zu Frage 3:

Es wurde das Alter angenommen, das die Betroffenen gegenüber der Behörde angaben. Bei Asylwerbern wurden die im Asylantrag angegebenen Daten herangezogen. Bei allen Zweifelsfällen bezüglich des Lebensalters wurden die Verfahren vor den Jugendgerichten geführt.

Zu Frage 4:

Alle Personen, die durch Beamte der Bundespolizeidirektion Graz bzw. durch die Drogen-Sonderkommission wegen Drogenhandels festgenommen worden sind, wurden auch wegen des Verdachts des Verbrechens nach dem Suchtmittelgesetz zur Anzeige gebracht. Mehr als die Hälfte der Festnahmen erfolgte aufgrund eines vom Gericht erlassenen Haftbefehles.

Zu Frage 5:

Eine diesbezügliche Statistik wurde nur bei der Drogen-Sonderkommission geführt. Trotzdem kann gesagt werden, dass ein Großteil der durch die Suchtmittelgruppen festgenommenen Drogendealer bereits rechtskräftig zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden sind. Von den 34 Festgenommenen der Drogen-Sonderkommission wurden bisher insgesamt 20 Personen rechtskräftig verurteilt. Die restlichen 14 Festgenommenen befinden sich noch in Untersuchungshaft. Es gab bisher keine einzige Haftentlassung ohne rechtskräftige Verurteilung. Das Gericht verhängte pro Verurteilten durchschnittlich zwei Jahre Haft.

Zu Frage 6:

Der offene aggressive Handel mit Heroin und Kokain an Örtlichkeiten im Stadtgebiet von Graz nahm in den letzten acht Jahren stetig zu und entwickelte sich zu einem sicherheitspolitischen Problem. Durch die steigende Zahl der Drogenkonsumenten, wobei

nicht selten schon Zwölfjährige in den fatalen Kreislauf der Drogenabhängigkeit gerieten, sowie durch den dramatischen Anstieg der Drogentoten war ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Bevölkerung, Vertreter der Medien, sowie der Sekundär- und Tertiärprävention übten Kritik am Verhalten der Sicherheitsbehörden und forderten ein entschiedenes Vorgehen gegen diese Zustände.

Seit 1998 wurden bisher 121 schwarzafrikanische Dealer festgenommen und diese bereits zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder sie befinden sich noch in Untersuchungshaft. In Präzisierung des gesetzlichen Auftrages wurde die Drogen-Sonderkommission mit der Vorgabe gegründet, gegen den beschriebenen aggressiven Drogenhandel vorzugehen und gleichzeitig die übrigen Suchtmittelgruppen zu entlasten. Dadurch wurde es möglich, dass die Bundespolizeidirektion Graz, sowie die Kriminalabteilung Steiermark erfolgreich gegen andere Tätergruppen vorgehen konnte.

Die Gesetzeslage erfordert eine subtile Beweisführung. Die Art des Suchtgiftes, insbesondere aber die gehandelte oder konsumierte Menge muss ganz präzise ermittelt werden, damit zwischen einem Vergehens- und einem Verbrechenstatbestand nach dem Suchtmittelgesetz unterschieden werden kann. Die Polizei ermittelt grundsätzlich dual, das heißt, sämtliche Mitteilungen und Wahrnehmungen werden zunächst von der Sicherheitswache entgegengenommen, an die Kriminalpolizei weitergeleitet, die dann die Ermittlungen mit zeitlicher Verzögerung und großem administrativen Aufwand aufnehmen muss. Ein unmittelbares Einschreiten der uniformierten Polizei wurde nicht angestrebt, da ein solches unweigerlich die ungewollte Ausübung des Gewaltmonopols provoziert hätte, ohne im Verhältnis dazu in der Lage gewesen zu sein, die Tatbestandelemente gerichtsrelevant herauszuarbeiten.

In Graz wurden gemischte Teams gebildet, bestehend aus Beamten der Sicherheitswache und jenen des Kriminaldienstes, wodurch im Gegensatz zu vorher die einlangenden Erkenntnisse sofort aufgearbeitet werden konnten. Durch kriminaltaktische Maßnahmen, sowie belastende Aussagen der Konsumenten konnte bisher regelmäßig ein gerichtlicher Haftbefehl erwirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch die restriktive Auslegung der Gerichte, insbesondere aber auch des Unabhängigen Verwaltungssenates Steiermark zu erwähnen. Demnach müssen sich an ganz bestimmten Orten trotz mehrerer, dokumentierter Hinweise aus der Bevölkerung sowie dort vorgenommener Verhaftungen nicht nur begründet abstrakt, sondern im Zeitpunkt der Amtshandlung ganz konkret mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen.

Zu Frage 7:

Personendurchsuchungen werden nur dann durchgeführt, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass ein Zusammenhang mit einem gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum gerichteter gefährlicher Angriff nach dem Suchtmittelgesetz vorliegt. Dabei haben die Beamten die verschiedenen gesetzlichen Vorgaben bzw. die Bestimmungen der Menschenrechtskommission einzuhalten.

Zu Frage 8:

Sämtliche Beschwerden werden üblicherweise zunächst im Innenverhältnis einmalig einer sorgfältigen Überprüfung unterzogen. Die Beteiligten werden aufgefordert, Stellungnahmen abzugeben, bei Vorliegen von Dienstpflichtsverletzungen werden disziplinarische Maßnahmen gesetzt. Strafrechtlich relevante Sachverhalte werden zur strafrechtlichen Beurteilung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Bei Einbringung einer Maßnahmen- oder Richtlinienbeschwerde wird die Vorgehensweise der Sicherheitsexekutive einer Prüfung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat unterzogen.

Zu Frage 9:

Während der Tätigkeit der Drogen-Sonderkommission waren insgesamt drei Beschwerdefälle zu bearbeiten. Diese geringe Anzahl von Beschwerden zeigt, dass die Vorgehensweise der Sicherheitsexekutive im überwiegenden Maße akzeptiert und nicht als rassistisch anerkannt worden ist.

Es wurden folgende Maßnahmen gegen den Vorwurf der Rassendiskriminierung getroffen:

- Spezielle Schulung und Anweisung der Exekutive
- Periodisches Abhalten von Pressekonferenzen
- Öffentliche Podiumsdiskussion beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz
- Kontaktaufnahme mit Beschwerdeführern
- Regelmäßige Treffen mit Ausländervertretungen
- Regelmäßige Teilnahme an Vereinssitzungen des neu gegründeten Vereins „Africans for Austria“

Zu den Fragen 10 und 11:

Im Jahr 2001 wurde ein Albaner wegen § 28 Abs. 2 und 3 Suchtmittelgesetz und ein Nigerianer wegen § 28 Abs. 2 Suchtmittelgesetz in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben.

Im Jahr 2002 wurden zwei Mazedonier wegen § 28 Abs. 2 und 4 Suchtmittelgesetz, ein Kroatier wegen § 28 Abs. 2 und 3 Suchtmittelgesetz, ein Slowake wegen § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 2 und 3 Suchtmittelgesetz und ein Jugoslawe wegen § 28 Abs. 1 und 3 Suchtmittelgesetz in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben.